

# **G E S E T Z E N T W U R F**

der SPD-Landtagsfraktion

betr.: Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Der Landtag wolle beschließen:

## **Artikel 1**

### **Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes**

Das Erste Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 9. Juli 1993 (Amtsbl. S. 807), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. September 2022 (Amtsbl. I S. 1264), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zum 9. Abschnitt wie folgt gefasst:

#### **„9. Abschnitt**

#### **Ombudsstelle in der Kinder- und Jugendhilfe im Saarland**

§§ 39-41“

2. Der 9. Abschnitt wird wie folgt gefasst:

#### **„9. Abschnitt**

#### **Ombudsstelle in der Kinder- und Jugendhilfe im Saarland**

### **§ 39**

(1) Junge Menschen und ihre Familien können sich zur Beratung in sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 SGB VIII und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe des Saarlandes an die Ombudsstelle in der Kinder- und Jugendhilfe wenden. Sie sind zur Hinzuziehung von Vertrauenspersonen berechtigt.

(2) Die Ombudsstelle wird durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit als unabhängige und fachlich nicht weisungsgebundene Stelle errichtet. Die in der Ombudsstelle tätigen Personen nehmen sich der Anliegen der sich an sie wendenden Menschen unter Wahrung der Verschwiegenheit und Beachtung des Datenschutzes an.

(3) Die Ombudsstelle ist mit den zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Personal- und Sachmitteln auszustatten.

(4) Die Arbeit der Ombudsstelle wird regelmäßig evaluiert.

(5) Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit kann durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung und Kultur das Nähere zu Errichtung, Struktur, Aufgabenwahrnehmung, Evaluation der Arbeit der Ombudsstelle sowie Fort- und Weiterbildung der in der Ombudsstelle tätigen Personen regeln.

### **§ 40**

Die in der Ombudsstelle tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, verpflichtet. Die Pflicht nach Satz 1 besteht nach Beendigung der Tätigkeit fort.

### **§ 41**

(1) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe haben die in der Ombudsstelle tätigen Personen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen bei der Aufgabenerfüllung zu unterstützen, insbesondere Auskunft zu erteilen und bei der Klärung von Konflikten mitzuwirken.

(2) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe haben den in der Ombudsstelle tätigen Personen Einsicht in die den konkreten Konflikt betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung der rechtlichen Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien erforderlich ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe sind zur Gestattung der Akteneinsicht nicht verpflichtet, soweit die Vorgänge wegen der berechtigten Interessen anderer Personen geheim gehalten werden müssen.“

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.